

Corona und die Freien

Die Corona-Krise hat viele Freie mit existenzvernichtender Wirkung getroffen. Viele Freie haben für März – Juni einen Umsatz „Null“ in Aussicht, während ihre Betriebskosten weiterlaufen. Besonders hart getroffen wurde Foto- und TV-Film-Freie, aber auch bei Gerichtsreportern oder Reisejournalist/inn/en und anderen Freien gibt es kaum noch Umsatz. Das berichten Freie gegenüber dem DJV auf Landes- und Bundesebene in gleichem Maße. Es gibt derzeit wegen des allumfassenden Wirtschaftszusammenbruchs auch keine erkennbaren Alternativen, die Freien statt der bisherigen Aufgabenfelder seriös empfohlen werden könnten.

Der DJV hatte daher bereits am 13. März von der Bundesregierung ein „Rettungspaket“ für die Freien gefordert, das auf djv.de/corona abrufbar ist.

Zuschüsse des Bundes und einiger Bundesländer

Die Bundesregierung hat inzwischen ein milliardenschweres Hilfsprogramm für Selbständige („Solidaritätsfonds“)

aufgelegt, das allerdings nur gezahlt wird, wenn **„Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona“** in einer Erklärung im Antrag versichert werden. Dann gibt es für Freie mit maximal fünf Vollzeitbeschäftigten eine **Einmalzahlung in Höhe von maximal 9.000 Euro für drei Monate.**

Nach jetzigem Stand ist dabei unerheblich, ob die freie Tätigkeit im Nebenberuf, neben dem Studium oder zur Aufstockung der kargen Altersrente betrieben wird.

Wer die Unterstützung haben will, darf nicht schon vor dem 11. März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Es kann derzeit natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Bundesregierung noch ausführliche Ausschluss-Tatbestände aufstellt, nach der ein Zuschuss am Ende doch nicht gezahlt wird.

Das Geld ist über Einrichtungen der Bundesländer zu beantragen, nicht direkt beim Bund, Details dazu

weiter unten. Einige Landesregierungen haben zudem eigene kleinere Hilfsprogramme mit Summen um die 2.500 – 5.000 Euro aufgestellt, dazu weiter unten.

Stundung von Mieten und Darlehensverträgen möglich

Geld sparen bei Miete und Darlehen: Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 gibt es Sonderregelungen für Mieten und Darlehensverpflichtungen.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Das heißt, es muss am Ende gezahlt werden, allerdings verlieren Freie, die aktuell noch nicht zahlen können, nicht gleich ihre Wohnung bzw. ihr Haus.

Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, sollen gesetzlich um drei Monate gestundet werden, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin infolge der Pandemie nicht zahlen kann. Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucherin

bzw. Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wiederaufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert. Der Darlehensnehmer bzw. die Darlehensnehmerin soll also auch nach Ablauf der Stundung monatlich nur eine reguläre Rate weiterabzahlen müssen. Eine Kündigung des Darlehens wird insoweit ausgeschlossen.

„Infektionsschutzgeld“ wegen „Corona-Ferien“ von Schulen und Kitas auch für Selbständige?

Wer wegen der Schließungen von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen und fehlender Notbetreuungsmöglichkeiten die Kinder bis zum Alter von 12 Jahren selbst betreuen muss und deswegen nicht arbeiten kann, hat sechs Wochen lang einen Anspruch auf 67 Prozent des Nettoeinkommens, so die Planung der Bundesregierung. Bislang ist nur von Arbeitnehmer/innen die Rede, doch auch wenn das in den Veröffentlichungen bislang nicht explizit formuliert wurde, müsste das eigentlich auch für Selbständige gelten, die genauen Regelungen sind aber noch nicht online zu finden.

Arbeitslosengeld II einfacher

Bei Anträgen auf Arbeitslosengeld für die Zeiträume vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 gelten Sonderregelungen. Für einen Zeitraum von sechs Monaten wird vorhandenes **Vermögen nicht berücksichtigt**, wenn es nicht erheblich

ist. Dabei genügt es, dass bei der Antragstellung erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, d.h. aufwändige Prüfungen entfallen. Allerdings heißt das nicht, dass im Nachhinein nicht doch geprüft werden könnte. Deswegen ist natürlich relevant, was „**erhebliches Vermögen**“ ist. In den derzeitigen Veröffentlichungen ist das nicht erläutert. Vermutlich wird dazu auf Grundlage oder in Analogie von § 21 Wohngeldgesetz ein Freibetrag von 60.000 Euro zuzüglich weiteren 30.000 Euro pro Haushaltsmitglied gelten. Als Vermögen dürften entsprechend gelten: Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere oder Immobilien.

Außerdem werden für die Dauer von sechs Monaten auch die Kosten von Wohnraum übernommen, der eigentlich nicht mehr als „angemessen“ gilt. Wer Arbeitslosengeld II beantragt, bekommt also auch die Kosten einer großen Wohnung oder eines gemieteten Hauses erstattet.

Nicht geändert wurde allerdings, dass das Einkommen einer/eines im Haushalt mitlebenden Partnerin/Partners berücksichtigt wird. Das führt dazu, dass viele Freie am Ende doch nichts erhalten.

Ob ein Antrag auf Arbeitslosengeld II oder die Inanspruchnahme der Bundeszuschüsse „besser“ sind (oder sogar beides erforderlich ist), kann nicht allgemein gesagt werden, sondern ist eine Einzelfallfrage, in jedem Fall müssen beide Stellen über den jeweils anderen Leistungsbezug informiert sein,

damit es nicht zu Überzahlungen kommt.

Hilfen der Bundesländer

Es gibt neben den Hilfen des Bundes auch in einigen Bundesländern zusätzliche Hilfsprogramme. Allerdings werden diese Gelder in der Regel nur ausgezahlt, soweit Bundeshilfen nicht greifen oder ausreichen.

Außerdem ist hier beim Kleingedruckten aufzupassen. Zum Beispiel gilt bei der „Soforthilfe Bayern“, dass eigenes „verfügbares liquides Privatvermögen“ nicht vorhanden sein darf. Wer dennoch den Antrag stellt, muss sogar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. In anderen Fälle versteckt sich hinter der angekündigten „Hilfe“ nichts anderes als ein Kreditangebot, für das zum Teil eben auch Kreditwürdigkeit eine Voraussetzung ist. Also genau das, was viele Freie jetzt gerade erst mal nicht nachweisen können.

Hilfen der Bundesländer sowie zuständige Stellen

(Achtung, vorläufige Sammlung, eine Gewähr für Vollständigkeit kann nicht übernommen werden, nicht alle zuständigen Stellen sind schon bekannt.)

Baden-Württemberg:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Der Antrag ist in Baden-Württemberg bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zu stellen, das gilt auch für Freie, die gar keine Kammermitglieder sind.

Mehr: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Bayern

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,

- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

Das heißt, nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

In Bayern sind die Anträge bei den jeweiligen Behörden der Regierungsbezirke zu stellen.

Mehr: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Berlin

Soforthilfe II: Schutzschirm für Berliner Unternehmen und Arbeitsplätze

- Es muss im Einzelfall nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, dass ein Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz in der Corona-Krise erforderlich ist;
- Im Rahmen der Antragstellung soll erklärt werden, dass Hilfsprogramme des Bundes oder andere zur Verfügung stehende Hilfsprogramme bzw. Ansprüche aus der sozialen Sicherung und anderen gesetzlichen Leistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Grundsicherung) in Anspruch genommen bzw. beantragt werden;

- Über- oder Doppelkompensationen durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen Maßnahmen oder Programmen sollen von vornherein vermieden bzw. im Nachhinein korrigiert werden. Der Zuschuss übernimmt deshalb auch die Funktion einer Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Inanspruchnahme anderer Ansprüche;
- Die Höhe des Zuschusses wird auf 5.000 Euro begrenzt. Er kann gegebenenfalls mehrmals beantragt werden, erneut nach sechs Monaten für Einzelpersonen sowie nach drei Monate für Mehrpersonenbetriebe.

Zuständig soll die Investitionsbank Berlin sein.

Mehr:
<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php>

Brandenburg

Notleidende Betriebe können unbürokratisch und kurzfristig Zahlungen erhalten, um eine akute Existenzgefährdung abzuwenden. Diese Soforthilfen sollen nicht als Darlehen, sondern als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die Unterstützung aus dem neuen Soforthilfeprogramm wird gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000,- EUR,*

bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000,- EUR,

bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000,- EUR,

bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000,- EUR

Zuständig ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Mehr:
<https://mwae.brandenburg.de/de/bb1.c.662087.de>

Bremen

" Corona-Soforthilfe-Programm“

Liquiditätszuschüsse zur Bewältigung der laufenden Kosten

Wer wird gefördert?

- Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz
- freiberuflich Tätige
- Soloselbständige mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen

Was wird gefördert?

- Ausgaben für laufende Belastungen wie z.B. Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können

- Zinszahlungen, Finanzierungsraten für fremdfinanzierte Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Krise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können
 - Berücksichtigt werden können Kosten für max. 3 Monate
 - Kein Ausgleich von Kosten, die vor dem 1.3.2020 entstanden sind
- 5.000 € (weniger als 10 Mitarbeiter)
- 10.000 € (10-50 Mitarbeiter)
- 25.000 € (51-250 Mitarbeiter)

Mehr:

<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13743470/2020-02-19-fb-erste-eckpunkte-hamburger-schutzschirm/>

Wie wird gefördert?

- Liquiditätszuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss
- Je nach Höhe des dargestellten Liquiditätsengpasses bis zu 5.000 Euro
- In begründeten Einzelfällen bis zu max. 20.000 Euro bei entsprechenden Nachweisen

Hessen

In Hessen wird derzeit offensichtlich nur auf die Bundeshilfen gesetzt und ansonsten das bisherige Förder-Instrumentarium angeboten.

Mehr:

<https://wirtschaft.hessen.de/presse/press-emitteilung/coronahilfen-fuer-unternehmen>

Anträge für Bremen werden bei der BAB gestellt:
BAB Bremer Aufbau Bank GmbH
Langenstr. 2- 4
28195 Bremen"

Mehr: https://www.bremen-innovativ.de/wp-content/uploads/2020/03/Antrag-BAB-Corona-Soforthilfe-Programm_v3.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wird auf die Bundeshilfen verwiesen.

"Unternehmenshotline eingerichtet"

Die Nummer der Hotline lautet: 0385-588 5588. Sie ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag bis Freitag 08:00 bis 20:00 Uhr

Mehr: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>

Hamburg

Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

1. Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) des Senats
 - 2.500 € (Solo-Selbständige)

Niedersachsen

In Niedersachsen wird derzeit im Wesentlichen auf die Bundeshilfen verwiesen, ansonsten ist von "Liquiditätshilfen" die Rede.

Mehr:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-fuer-unsere-Kunden.jsp>

www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Formulare-vor-Antragstellung/Fragebogen-Soforthilfe-Corona.pdf

NRW

Die Landesregierung plant Hilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige (NRW-Rettungsschirmgesetz): Die Gewährung von Soforthilfen in Ergänzung zu Bundesprogrammen soll durch direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro (bis fünf Mitarbeiter) und 15.000 Euro (bis zehn Mitarbeiter) erfolgen.

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/soforthilfen-fuer-kleinunternehmen-nordrhein-westfalen-ergaenzt-zuschuesse-des>

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird derzeit im Wesentlichen auf die Bundeshilfen verwiesen.

<https://mwvfw.rlp.de/de/themen/corona/>

Saarland

"Saarland schnürt Überlebenspaket für kleine und mittlere Unternehmen"

Von den Auswirkungen der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen können 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe bekommen. Eine Rückzahlung ist nur erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstelle, dass die Fördervoraussetzungen entgegen der Antragstellung nicht erfüllt waren.

Mehr:

<https://www.saarland.de/254639.htm>

Sachsen

"Sofortprogramm »Sachsen hilft sofort«

Sachsen bietet nur ein Darlehensprogramm an.

Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht.

Die Beantragung und Ausreichung erfolgt über die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).

Mehr:

<https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/235315>

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wird derzeit im Wesentlichen auf die Bundeshilfen verwiesen..

Mehr: <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=909228&identifizier=fe01e1888604d430314f35ea479716ea>

Schleswig-Holstein

"Schutzschirm gespannt": In einem Soforthilfeprogramm stehen zunächst 100 Millionen Euro für Kleinstunternehmer, kleine Gewerbetreibende und Solo-Selbständige in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bereit. 2.500 Euro Zuschusshöhe sind für Solo-Gewerbetreibende und Solo-Selbständige eingeplant, 5.000 Euro für Gewerbetreibende und Selbständige mit 1 bis zu 5 Vollzeitarbeitskräften (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) vorgesehen. Für Gewerbetreibende und Selbständige mit bis zu 10 Vollzeitarbeitskräften stehen 10.000 Euro bereit. Diese Zuschüsse werden nur gewährt, soweit Anspruch auf

Zuschüsse bis zur vorgenannten Höhe oder darüber hinaus aus Programmen des Bundes zur Bewältigung der Corona-Krise nicht bestehen.

Mehr: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel2020/I/200320_MP_Schutzschirm.html

Thüringen

In Thüringen wird derzeit im Wesentlichen auf die Bundeshilfen verwiesen.

Mehr:

[https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/news/covid-19-tiefensee-kuendigt-umfangreichen-schutzschirm-fuer-unternehmen-und-beschaeftigte-an/?tx_news_pi1\[day\]=18&tx_news_pi1\[month\]=03&tx_news_pi1\[year\]=2020&cHash=556d296d9ebc9b1aec3d074fd5f2fd9e](https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/presseservice/detailseite/news/covid-19-tiefensee-kuendigt-umfangreichen-schutzschirm-fuer-unternehmen-und-beschaeftigte-an/?tx_news_pi1[day]=18&tx_news_pi1[month]=03&tx_news_pi1[year]=2020&cHash=556d296d9ebc9b1aec3d074fd5f2fd9e)

Ansprüche bei Quarantäne-Maßnahmen der Behörden

Zahlungsansprüche haben Freie derzeit im Übrigen bei offiziellen Quarantäne-Maßnahmen aus dem **Infektionsschutzgesetz**.

- Das Infektionsschutzgesetz betrifft damit nur direkt von der Quarantäne Betroffene, nicht mittelbare Auswirkungen

- Das Infektionsschutzgesetz gibt einen Anspruch auf sechs Wochen Zahlung von Honorarausfall, danach Zahlung auf Grundlage des Krankengelds.
- Zusätzlich werden die Betriebskosten ersetzt.
- Anträge sind in den Bundesländern bei den dort beauftragten Behörden zu stellen.

Ansprüche gegenüber Auftraggebern

Der DJV fordert von den Auftraggebern in der Medienwirtschaft, soziale Verantwortung für ihre Freien zu zeigen und nicht kleinlich mit juristischen Argumenten Ansprüche abzuwehren bzw. langjährige Prozesse heraufzubeschwören.

Der Gang vor die Gerichte ist ohnehin von vielen Freien im Prinzip oft nicht gewollt und sollte daher im Regelfall im Interesse beider Seiten vermieden werden. Wenn Auftraggeber sich aber unsozial verhalten und überhaupt keine Lösungen anbieten, ist natürlich langfristig mit rechtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen.

Wer Ansprüche gegenüber Auftraggebern juristisch geltend macht, muss leider damit rechnen, dass diese keine weiteren Aufträge mehr erteilen.

Der DJV bietet seinen Mitgliedern freilich nach Maßgabe der Rechtsschutzordnungen der Landesverbände Rechtsschutz bei der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche an. Nicht alle Freien werden vor solchen Prozessen zurückschrecken wollen:

Wer beispielsweise eine nach wie vor liquide Industriefirma als Kunde hatte und einen Image-Film schon fast fertig produziert hatte, wird eventuell doch einen juristischen Schriftsatz produzieren wollen, auch weil manche Firmen erst dann zahlen, wenn solche Schreiben bei der Geschäftsführung auf dem Tisch liegen.

Grundsätzlich gilt natürlich auch: wegen der Corona-Krise und der vielen damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten werden gerichtliche Auseinandersetzungen voraussichtlich sehr lange dauern. Aktuell sind die meisten Gerichte ohnehin geschlossen.

Die einzige gute Nachricht in diesem Zusammenhang: die meisten Ansprüche von Freien verjähren erst drei Jahre nach ihrer Entstehung. Freie können sich mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche also im Prinzip noch Zeit lassen.

Ansprüche gegenüber Rundfunkanstalten

Freie, die regelmäßiger tätig für die Rundfunkanstalten tätig sind, gelten in der Regel als *arbeitnehmerähnliche Personen* und haben Anspruch auf Einhaltung von Kündigungsfristen („Beendigungsfristen“) oder Fristen für Auftragsbeschränkungen („Einschränkungsfristen“) sowie Zahlungen im Falle der Krankheit.

Das kann beispielsweise heißen, dass Freie, die dort zehn Jahre lang tätig

waren, beispielsweise ein halbes Jahr lang einen Anspruch auf 80 Prozent ihrer Vorjahreshonorarzahlungen haben, unter Anrechnung noch eingehender Aufträge. Umgekehrt heißt es aber auch, dass jemand, der nur zwei Jahre dabei war, eine solche Ausgleichszahlung nur einen Monat lang erhält. Gerade junge / neue Freie haben damit auch an vielen Rundfunkanstalten keine wirklichen Ansprüche.

Zu den Ansprüchen der Freien an den Anstalten gehören Zahlungen bei Krankheit (teilweise erst nach Karenztagen, die allerdings z.T. wegen Corona ausgesetzt wurden, damit die Freien auch wirklich bei Krankheit zuhause bleiben und nicht notgedrungen doch noch arbeiten kommen).

Sonstige Leistungen von Rundfunkanstalten

Bislang gibt es seitens der Anstalten in Einzelfällen bislang:

- Zahlungen bei freiwilliger Quarantäne nach Auslandseinsätzen
- Honorarausfallzahlungen, wenn Freie in Zusammenhang mit Corona nicht mehr zur Redaktionsarbeit zugelassen werden
- Zahlungen bei Auftragsbeendigungen auf Grund von Neuregelungen der Arbeitseinsätze in Zusammenhang mit Corona

- Zuschüsse zur Kinderbetreuung, die durch „Corona-Ferien“ verursacht wurden

Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Wer jetzt keine Beschäftigung mehr hat, kann sich unter Umständen bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden und Arbeitslosengeld erhalten:

Einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld I haben Freie, die noch Arbeitslosensicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung haben (z.B. als Redakteur/in); grundsätzlich bleiben diese Ansprüche nach Entstehen mehrere Jahre lang noch bestehen, in Sondersituationen (Übergangsgeld nach Rehabilitation) sogar bis zu 7 ½ Jahre.

Weiterhin kommt das in Frage für Freie, die Arbeitslosenversicherungszeiten aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Freie (z.B. an der Rundfunkanstalt) haben; hierzu sind in der Regel 360 Tage innerhalb von 30 Monaten für den Normalanspruch erforderlich.

180 Tage innerhalb von 30 Monaten sind ausreichend, wenn diese Tage überwiegend durch Beschäftigungen unterhalb von 10 Wochen zustande gekommen sind und vom Lohn her ein bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wurde (2020: 57.330 Euro West, 54.180 Euro Ost). In diesen Fällen fällt aber auch die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld I kürzer aus.

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben auch solche Freien, die eine

Freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen haben, rund 15 Prozent aller Freien. Der Leistungsumfang ist übersichtlich (rund 1.500 Euro, abhängig von der Steuerklasse), aber er wird ausgezahlt, auch wenn Vermögen vorhanden ist. Der wöchentliche Arbeitsstundenaufwand muss dazu unter 15 Stunden gesunken sein. Der Nachweis ausgebliebener Aufträge ist unkompliziert. Bedauerlicherweise kann der Anspruch nach derzeitiger Rechtslage nur zweimal geltend gemacht werden. Wer sich jetzt also arbeitslos meldet, sollte das nur dann tun, wenn von einem längeren Leistungsbezug ausgegangen wird oder wenn bisher noch nie ein Antrag gestellt wurde.

Grundsätzlich wäre ein Anspruch auch denkbar für Personen, die bis zu Corona „scheinselbständig“ gearbeitet hatten und nunmehr vor den Sozialgerichten auf die Feststellung von Sozialversicherungsansprüchen (z.B. Arbeitslosengeld) klagen. Allerdings dürfte die Durchsetzung dieses Anspruchs sehr lange dauern und wird kurzfristig wenig bringen.

Arbeitslosengeld II

Wer überhaupt kein Einkommen mehr hat und auch nicht mit einer Partnerin/einem Partner häuslich zusammenlebt, der ein ausreichendes Einkommen hat, kann die Leistungen in Höhe des Grundsicherungsniveaus verlangen, die auch als „Hartz IV“ bekannt sind.

Dabei wird geleistet im Wesentlichen:

- die Übernahme des Existenzminimums für die Familie sowie Kosten eines angemessenen Wohnraums. Das können bei großer Familie im Ergebnis Tausende von Euro sein, für Singles sind es 2020 allerdings nur 432 Euro und normalerweise nur die Übernahme des angemessenen Wohnraums von etwa 45 – 50 Quadratmetern. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2020 kann die Übernahme aber auch des aktuell bewohnten Wohnraums für die Dauer von sechs Monaten finanziert werden, d.h. auch größere Wohnungen oder gemietete Wohnungen werden von der Agentur bezahlt.

Es erfolgt außerdem die Krankenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld II, außer es besteht noch eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, dann läuft die Krankenversicherung darüber weiter, es ist eine Einzelfallfrage, ob das erforderlich ist.

Sofern beim Antragsteller (noch) selbständige Einkünfte vorhanden sind, wird ein Zuschuss (Aufstockungsbetrag) geleistet, mit dem das o.a. Existenzminimum in der Summe erreicht wird.

Wer also noch 400 Euro Gewinn im Monat hat, kann dennoch „Hartz IV“/Arbeitslosengeld II als „Aufstockung“ verlangen, damit man/frau nicht weniger hat als jemand, der gar nicht gearbeitet hat.

Diese Aufstockungsleistungen sollen maximal zwei Jahre gezahlt werden. Geleistet wird allerdings beim Arbeitslosengeld erst ab Antrag, nicht rückwirkend, daher muss ein Antrag rasch gestellt werden.

Beim Arbeitslosengeld II gibt es *normalerweise* ein großes Problem für Freie, die vorbildlich gespart haben: Derzeit erfolgt eine Anrechnung vorhandenen Vermögens, auch Altersvorsorge, und es gibt nur kleine Freibeträge. Auch eine Kapitallebensversicherung bei der Presseversorgungswerk GmbH wird unter Umständen nicht als geschützte Altersvorsorge anerkannt.

Im Prinzip belohnt *normales* Arbeitslosengeld II bzw. das Aufstockungsrecht diejenigen, die nichts vernünftig sparen.

Im Rahmen von Corona wird jetzt ***vorübergehend*** Vermögen nicht berücksichtigt, das nicht „erheblich“ ist. Wie bereits oben weiter ausgeführt, ist davon auszugehen, dass als erhebliches Vermögen Beträge von 60.000 Euro plus 30.000 Euro je weiterem Haushaltsmitglied gelten, ob es Bargeld, Sparverträge oder eigene (nicht selbst bewohnte) Immobilien sind. Allerdings sind natürlich auch diese Grenzen nicht wirklich fair, weil auch hier bestraft wird, wer vernünftig spart.

Krankengeld

Wer an Corona erkrankt oder lange in Behandlung gerät, kann Anspruch auf Krankengeld haben, 70 Prozent des Arbeitseinkommens.

Gesetzlich Krankenversicherte, die über die Künstlersozialkasse sozialversichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld. Ab der 3. Woche nur, wenn das explizit vorversichert wurde. Die Kosten dafür sind bei jeder Krankenkasse unterschiedlich. Angesichts der erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit zu erkranken, stellt sich natürlich die Frage, ob das jetzt nicht doch „vorversichert“ werden sollte; Antrag bei der Krankenkasse genügt.

Gesetzliche Krankenversicherte, die über den Arbeitgeber (z.B. Rundfunkanstalt) versichert sind, erhalten ab der 7. Woche Krankengeld.

Unständig Beschäftigte, also Freie, die nur unregelmäßig von den Anstalten eingesetzt werden, müssen das Krankengeld explizit bei der Krankenkasse mit der „Wahlpflichterklärung“ (Achtung: das ist kein „Wahltarif“) versichern, sonst erhalten sie kein Krankengeld!

Freiwillig versicherte Krankenversicherte erhalten Krankengeld ebenfalls erst ab der 7. Woche (oder früher) nur bei expliziter Versicherung.

Privat Krankenversicherte (KSK und andere) müssen das Krankengeld extra vereinbart haben.

Kinderkrankengeld

Wenn die Kinder von Freien erkranken, dann zahlen die Krankenkassen bei Kindern im Alter von bis zu 12 Jahren

- Leistungen im Jahr bis zu 10 Tage pro Kind (max. 25) und bei Alleinerziehenden / Doppelberufstätigen 20 Tage pro Kind (max. 50)
- 90 Prozent des Arbeitseinkommens

Die Zahlungen werden auch an KSK-Versicherte gezahlt; allerdings gibt es immer wieder Mitarbeiter/innen von Krankenkassen, die diese Regelung nicht kennen, dann muss der DJV die Ansprüche der Mitglieder in Widerspruchsverfahren durchsetzen (wenn die Mitglieder der Ablehnung der Leistung widersprochen haben).

Leistungen bei Arbeitsunfall, Krankheit oder Tod

Gerade wer jetzt noch weiter auf Recherche und Reportage oder in Redaktionen arbeitet und sich damit in (Infektions-)Gefahr begibt, sollte sich jetzt endlich bei einer zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Jede/r Angestellte in Deutschland ist dort versichert gegen Unfälle und Krankheiten, die aus der Arbeit resultieren, einschließlich Infektionen!

Freie können sich **freiwillig** in der Verwaltungsberufsgenossenschaft gegen berufsbedingte Erkrankungen und Arbeitsunfälle versichern;

Fotograf/inn/en und TV-/Video-Macher/innen sind sogar **Pflichtmitglieder** in der BG ETEM. Wenn sie keine eigenen Angestellten haben, müssen diese Pflichtmitglieder aber bei der verspäteten Meldung nichts nachzahlen!

Sofern eine Corona-Virus-Infektion eindeutig aus einem Arbeitseinsatz resultiert und das bewiesen werden kann, haben die Versicherten erhebliche Zusatzansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft. Natürlich wurde früher oft gesagt, dass wegen der (Nicht-)Beweisbarkeit die Berufsgenossenschaft oft nicht leistet. Doch Corona ist (noch) anders. Hier sind viele Stellen daran interessiert, wie die Infektionsketten gelaufen sind. In manchen Fällen wird von der Gesundheitsverwaltung von Städten (nicht der Berufsgenossenschaft selbst) tagelang hinterher recherchiert, wie es zur Infektion gekommen ist. Das bedeutet, die Chance, einen beruflichen Zusammenhang beweisen zu können, sind viel höher!

Zu den Leistungen der Berufsgenossenschaften gehören:

- Krankengeld bei Aufnahme in das Krankenhaus schon ab dem 1. Tag, bei längerer Krankheit auch ein eigenes Unfallkrankengeld (hier mit einer Karenzzeit, wenn kein Aufenthalt im Krankenhaus stattfindet).
- Besondere Reha-Einrichtungen, in vielen Krankenhäusern auch eigene „BG-Trakte“.
- Bei andauernder Behinderung (z.B. dauernde Lungenschäden) eine

zusätzliche Arbeitsunfallrente (rechnerisch maximal 90% des Arbeitseinkommens zusammen mit der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente).

- Im Todesfalle erhalten die Angehörigen eine zusätzliche Arbeitshinterbliebenenrente (auch hier mit einem „Deckel“, aber dennoch sehr ordentlich).

Eine Versicherung ist schon ab circa 50 Euro im Jahr möglich, wobei eine zu geringe Versicherungssumme nicht zu empfehlen ist, sonst gibt es ja auch nicht viel.

Kosten senken?

Freie wollen jetzt ihre laufenden Kosten senken:

- Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer sollten gesenkt werden. Nach Entscheidung der Finanzminister ist wegen Corona eine zinslose Stundung von Vorauszahlungsbeträgen möglich, dafür sind Anträge bei der Finanzverwaltung stellen, z.B. Formular hier:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf.

Im **Saarland** kann auch die Rückzahlung einer bereits für 2020 geleisteten Umsatzsteuervorauszahlung beantragt werden. Ob das auch in anderen Bundesländern möglich ist, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden, einen Versuch wäre es wert,

mit Verweis auf die Möglichkeit im Saarland.

Kosten bei der KSK senken?

Im Internet kursiert zur Zeit der „Tipp“ (sogar auf den Seiten der Bundesregierung), es sollte jetzt zum Kostensparen eine Mitteilung an die Künstlersozialkasse geschickt werden, um das Arbeitseinkommen zu senken.

In der Tat ist nach § 12 Absatz 3 KSVG eine solche Mitteilung möglich, und damit sinkt der Sozialversicherungsbetrag mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem eine solche Mitteilung bei der KSK eingeht. Aber was sind die Folgen einer solchen Mitteilung?

Das Arbeitseinkommen bei der Künstlersozialkasse senken, kann voreilig sein, denn wie es im Jahr weitergeht, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Klar, es wird erst mal Geld gespart, aber natürlich mindert eine solche Mitteilung die Ansprüche gegenüber der Krankenkasse unter Umständen erheblich, da sich das Krankengeld an dem bei der Künstlersozialkasse gemeldeten Arbeitseinkommen bemisst. Natürlich nicht sofort, da immer auf die letzten 12 Monate vor Leistungsbeginn zurückgeschaut wird. Mancher wird auch denken, dass für die meisten Corona doch nur zwei Wochen Arbeitsausfall bedeutet und damit ohnehin kein Krankengeld gezahlt werden würde. Doch: wer jetzt durch die Korrektur des Arbeitseinkommens seinen Krankengeldanspruch senkt und

dann im Oktober Krebs bekommt und in eine lange Chemotherapie muss, wird dann nur ein stark reduziertes Krankengeld erhalten.

Öffentliche Gelder

Sowohl auf Bundes- als auch Länderebene wird auf bereits bestehende und auch neue „Förderprogramme“ verwiesen, also Kredit- und Bürgschaftsprogramme. Der Nachteil bei solchen „Angeboten“ ist, dass die Freien dadurch in eine Verschuldungsfalle geraten können. Das ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial gefährlich. Hinzu kommt, dass diese Programme meistens eine gewisse Sicherheit des Antragstellers verlangen, für mindestens 10 Prozent des Kreditbetrags. Darüber hinaus muss auch die generelle Bonität bzw. Zukunftsaussicht vorhanden sein. Das wird aber für viele Antragsteller in der jetzigen Situation aber gar nicht einfach zu bejahen sein. Damit dürfte das Kredit-„Angebot“ in vielen Fällen nur schöner Schein bleiben oder ein „Danaergeschenk“ werden.

Die Mitteilung der Behörden sei dennoch hier dargestellt:

„A. Für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:

KfW-Gründerkredit Startgeld
ERP-Gründerkredit Universell

B. Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen:

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite. Diese sind über Banken

und Sparkassen zu beantragen, nicht direkt bei der KfW-Bankengruppe. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können Bürgschaften für Betriebsmittelkredite zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 1,25 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

Für den Fall von Betriebsschließungen oder Schwierigkeiten im Betrieb aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen kann das Kurzarbeitergeld eingreifen. Es kann auf Antrag im Einzelfall durch die jeweilige zuständige Agentur für Arbeit gewährt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeld vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.“

Private Versicherungen auf „Corona-Schäden“ überprüfen

Freie sollten in jedem Fall prüfen, ob ihre bisherigen privaten Versicherungen „Corona-fest“ sind, d.h. ob sie bei Krankheiten in Verbindung in Corona leisten. Wer beispielsweise weiter zu Reportagen in Ausland fährt, sollte klären, ob ein Rücktransport in einem „Infektionsschutzzelt“ per Flugzeug oder andere angemessene Maßnahmen mit im Leistungspaket der Reiseversicherung sind.

DJV-Mitglieder können sich dazu kostenlos beraten lassen von der

DJV-Verlags- und Service-GmbH
 Versicherungsberatung
 Helge Kühl
 Aschauer Weg 4
 24214 Neudorf-Bornstein
 info@helgekuehl.de
 Telefon +49 (0) 4346 - 29602-00
 Fax +49 (0) 4346 - 29602-07

Wer sich dort beraten lässt, ist selbstverständlich nicht verpflichtet, Angebote der Versicherungsberatung auch wahrzunehmen, sondern kann auch andere Versicherungsunternehmen nutzen.

Eigene Haftung?

Haften Freie jetzt, wenn sie von Corona infiziert sind und bei der journalistischen Arbeit andere Personen anstecken?

DJV-Versicherungsmakler weist auf folgenden Passus in den Versicherungsverträgen hin:

In den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (meist Ziffer 7.18) findet sich standardmäßig folgender Ausschluss. ‚Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren...‘ Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer (!!) beweist, dass er weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat.

Das bedeutet, Freie, die wissen, dass sie mit dem Corona infiziert sind oder es hätten wissen müssen, können sich nicht auf ihre Haftpflicht verlassen. Nur wer unwissentlich oder mit normaler Fahrlässigkeit Viren verbreitet, könnte von seiner Versicherung gegen Ansprüche geschützt sein.

Mitdenken! Mitmachen!

Alle Mitglieder sind aufgefordert, selbst gegenüber Politikern und anderen Verantwortlichen für ihre Ansprüche einzutreten. Vielen ist noch nicht klar, dass auch ein „Rettungs“-Betrag von 50 Milliarden Euro immer noch viel zu wenig ist, wenn diese Gesellschaft nicht kollabieren soll. Viele Selbständige, viele Firmen werden mit diesen geringen Summen nicht überleben. Wenn sie in Insolvenz gehen, verschwindet auch die Infrastruktur, in denen die Freien arbeiten, ihre Nachrichten beziehen oder auch ihre Aufträge bekommen.

Doch „mehr“ gibt es nur, wenn alle sich engagieren und ihre Abgeordneten und Parteipolitiker vor Ort zum Handeln auffordern.

Der DJV versucht, angesichts der vielen Beschränkungen auch über die Internetplattform djv.de/corona sowie die Mitwirkungstools auf journalistenwebinar.de dieses Bewusstsein aufzubauen und alle für bessere Maßnahmen zu mobilisieren. Alle Mitglieder sind dazu aufgerufen, hier mitzuwirken.

Rechtliche Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb von Rundfunkanstalten

Am Ende dieser Aufstellung werden auch noch einmal im Überblick mögliche Rechtsgrundlagen für Ansprüche gegenüber Auftraggebern außerhalb der Rundfunkanstalten dargestellt. Erst am Ende dieser Information, weil es im Prinzip angesichts der ungeheuer großen Dimension der Corona-Krise unangemessen wäre, den Anschein zu erwecken, dass mit dem klassischen rechtlichen Instrumentarium schnell etwas zu helfen wäre.

Zum einen gilt: Die Geltendmachung von Fortzahlungsansprüchen führt bei vielen Auftraggebern dazu, dass in Zukunft keine Aufträge mehr erfolgen, daher sind solche „Ansprüche“ bzw. deren Geltendmachung/Durchsetzung regelmäßig schwierig.

Zum anderen ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass Gerichte hier schnell zum Recht verhelfen können. Dennoch werden einige Rechtsansprüche der guten Ordnung halber nachstehend allgemein dargestellt.

Ansprüche bei Dienstverträgen

Als Dienstvertrag gilt eine freie Mitarbeit, wenn nicht einfach nur ein Produkt geordert wird („machen Sie ein Foto“, „produzieren Sie ein Audio“), sondern wenn jemand beispielsweise für eine „Schicht“ gebucht wird oder für den ganzen Monat „pauschal“ bezahlt wird. Manche Dienstverträge sind derart intensiv bzw. einengend, dass sie als Arbeitsverhältnis einzustufen sind.

- Wenn die „freie Mitarbeit“ in Wirklichkeit ein solches Arbeitsverhältnis war, kann auf Weiterbeschäftigung bzw. Einhaltung der Kündigungsfrist und Abfindungszahlungen geklagt werden, zuständig Arbeitsgericht, Vorteil: relative Schnelligkeit. Eigentlich gilt dabei eine dreiwöchige Kündigungsfrist, allerdings dürfte diese mangels einer schriftlichen Kündigung meisten ohnehin nicht in Gang gesetzt worden sein. Die Schnelligkeit dürfte aber wegen der Corona-Krise derzeit auch nicht wirklich gegeben sein.

- Wenn in o.a. Falle unregelmäßig nach Bedarf des Auftraggebers gearbeitet wurde, kann „eingeklagt“ werden in der Regel nur ein Arbeitsverhältnis auf Abruf, d.h. nur die

bisherige durchschnittliche monatliche Stundenzahl. Für viele ist das zu wenig, weswegen sie sich nicht einklagen.

- Bei sonstigen Dienstverträgen richten sich die Regelungen zunächst nach evtl. bestehenden vertraglichen Vereinbarungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner und bei deren Fehlen nach dem Gesetz.

Kündigungsfristen bei (de-facto-)Arbeitsverträgen

Wenn tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hätte, heißt das nicht, dass es nicht doch gekündigt werden könnte. Natürlich muss die Kündigung schriftlich erfolgt sein, und ein Betriebsrat, sofern vorhanden, müsste auch gehört worden sein.

Hinsichtlich der Kündigungsfrist würde gelten:

§ 622 Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

- *zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,*

- *fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

3. *acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

4. *zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

5. *zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

- *15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,*

- *20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.*

Befristete (de-facto-)Arbeitsverträge

Etwas anders ist es, wenn die bisherige Zusammenarbeit als befristeter Arbeitsvertrag einzustufen wäre. Befristete Arbeitsverträge sind aus „normalen Gründen“ nur dann kündbar, wenn das im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart ist.

Auch bei Fehlen einer Kündigungsvereinbarung ist im befristeten Vertrag jedoch eine Kündigung aus „außerordentlichen Gründen“ zulässig.

Ob das Corona-Virus als „außerordentlicher Grund“ anerkannt wird, ist nur denkbar, wenn es keine Alternativen gibt für die Tätigkeitsausübung, z.B. Home-Office oder z.B. Weiterbildung per Online (Webinare etc.) oder Verlegung des Termins.

Gesetzliche Ansprüche bei „normalen“ Dienstverträgen

Wenn die Mitarbeit von Freien nicht als Arbeitsvertrag eingestuft werden kann, sind sie oft mit „freiem Dienstvertrag“ tätig. Auch hier gibt es bei unbefristeten Dienstverträgen gesetzliche Kündigungsfristen, falls vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde:

§ 621 Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

- 1. wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;*
- 2. wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;*
- 3. wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats;*
- 4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;*
- 5. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.*

Befristete Dienstverträge

Manche Freien wurden nur für einen Monat per „Schichtplan“ vom Verlag gebucht. Hier wird oft ein befristeter Dienstvertrag vor. Hier gilt:

- Sofern keine vertragliche Regelung zur Kündigung des befristeten Dienstvertrags vorliegt, besteht kein Kündigungsrecht aus „normalen Gründen“
- Ob der Corona-Virus bereits einen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellt, ist eine Einzelfallfrage. Wenn die Arbeit z.B. auch im Home-Office erbracht werden kann oder per Online-Kurs (z.B. bei Seminaren), wäre das unter Umständen nicht gegeben.
- Unter Umständen ist dem Auftraggeber die Berufung auf „Störung der Geschäftsgrundlage“ (313 BGB) möglich.

Störung der Geschäftsgrundlage, 313 BGB

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage
(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) *Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.*

(3) *Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. 2 An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.*

Viele Gerichte stehen der Berufung von Auftraggebern auf den § 313 BGB bislang aber skeptisch gegenüber.

Werkverträge (I)

Als Werkvertrag gilt z.B. der Auftrag, ein Foto des Bürgermeisters bei der Amtseinführung zu erstellen.

Der Werkvertrag kann bis zur Fertigstellung auch ohne Grund jederzeit vom Besteller gekündigt werden (648 BGB):

§ 648 Kündigungsrecht des Bestellers
Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der

Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Werkverträge (II)

Ein Werkvertrag kann aber auch aus außerordentlichem Grund gekündigt werden:

Außerordentliche Kündigung des Werkvertrags aus wichtigem Grund, § 648a BGB:

(1) *Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.*

(2) *Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.*

(3) *§ 314 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.*

(4) *Nach der Kündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Verweigert eine Vertragspartei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei infolge eines Umstands fernbleibt, den sie nicht*

zu vertreten hat und den sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

(6) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Inwieweit das Corona-Virus und die damit verbundenen Umstände als „außerordentlicher Grund“ einzustufen sind, werden wohl erst die Gerichte in der Zukunft entscheiden. In jedem Fall hilft es den Freien, wenn sie dem Kunden trotz Corona weitere Vorschläge machen, wie der Auftrag noch fertiggestellt werden kann, um ihnen das Argument „wichtiger Grund“ aus der Hand zu schlagen.

Ansprüche bei Krankheit oder anderer Arbeitsverhinderung gegenüber dem Auftraggeber

Wer auf Grund besonderer mit Corona verbundener Probleme seinen (Redaktions-)Dienst nicht antreten kann, etwa weil die Kinderbetreuung geregelt werden muss oder weil noch schnell Schutzvorkehrungen im Eigenheim zu treffen sind, hat bei einer „vorübergehenden Verhinderung“ weiter Anspruch auf das Honorar. Wie viele Tage das im Jahr maximal sein dürfen, ist nicht explizit geregelt, oft wird von zehn Tagen ausgegangen. Bei Sonderfällen wie Beerdigungen oder anderen wichtigen Ereignissen mögen

es dann in der Summe auch einmal mehr sein können.

§ 616 Vorübergehende Verhinderung

Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Anspruch auf Freistellung wegen Pflegebedarf in der Familie

Freie, die als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, können neben dem Anspruch aus § 616 BGB einen Anspruch haben, vom Auftraggeber von der Arbeit freigestellt zu werden, wenn Angehörige wegen Corona pflegebedürftig sind oder sterben.

Als arbeitnehmerähnlich ist jede/r freie/r Journalist/in einzustufen, der von seinem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig gilt und als sozial schutzbedürftig einzustufen ist. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Drittel des Einkommens von einem einzigen Auftraggeber stammt. Auf die Einstufung bei der Sozialversicherung kommt es nicht an. Arbeitnehmerähnlich können daher sowohl solche freien Journalisten sein, die über eine Rundfunkanstalt sozialversichert sind als auch

diejenigen, die in der Künstlersozialversicherung versichert sind.

Im Regelfall haben Freie keinen Anspruch auf Honorar gegenüber dem Auftraggeber, **sondern auf Pflegegeld der Pflegekasse**, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung darüber haben, dass die Pflege notwendig war.

Zum Thema Familienpflege hat der DJV auch ein eigenes „Tipps für Freie“ erstellt.

Redaktion: Michael Hirschler
(hir@djv.de, Tel. 0228/20172-18)

Rechtlicher Hinweis: Diese Information kann eine juristische Beratung durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes zur juristischen Beratung berechnete Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Auf Grund des Zeitdruckes bei der Redaktion können einzelne Punkte bei einer Neuauflage anders gefasst werden. Für Hinweise auf Überarbeitungsbedarf oder zusätzlich mögliche Ausführungen ist die Redaktion stets dankbar.